

Ordine sunt insigniti vel solemnem professionem religiosam emiserint, atque post dispensationem et matrimonium rite celebratum convaluerint, in extraordinariis hujusmodi casibus, Ordinarii de impertita dispensatione Supremam Sancti Officii Congregationem certiorem faciant, et interim omni ope curent, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit removeatur, tum inducendo eosdem ut in loca se conferant, ubi eorum condicio ecclesiastica aut religiosa ignoratur, tum, si id obtineri nequeat, injungendo saltem iisdem spiritualia exercitia aliasque salutares poenitentias, atque eam vitae rationem, quae praeteritis excessibus redimendis apta videatur quaeque fidelibus exemplo sit ad recte et christiane vivendum.“

Besteht diese mens nach dem Kodex noch voll und ganz in Kraft? Manche Autoren zitieren immer noch diese mens als obligatorisch. Wernz-Vidal, *Jus matrim.* n. 413, schreibt: „Cautiones adhibendae, in genere sunt ut removeatur scandalum; . . . quo spectant etiam quae ad removendum scandalum praescripsit S. O., si forte necessaria evaderet dispensatio in ordine sacro vel in solemnni professione religiosa (cf. mentem additam citato decreto S. O. a. 1888)“. Darauf ist zu erwidern: Nein. Die Gründe sind folgende: Nach can. 249 ist für die dispensatio a sacro ordine die heilige Sakramentenkongregation zuständig. Diese stellt nicht mehr die Bedingungen, wie das Heilige Offizium vor 40 Jahren sie gestellt hat. Zudem knüpft can. 1043 sq. die Dispensvollmacht in articulo mortis nur noch an die Bedingung: remoto scandalo. Diese remotio scandali geschieht oft am besten durch die Ordnung der Eheangelegenheiten auf dem Sterbebett mit dem Empfang der heiligen Sakramente. Ein Bericht an die Kurie ist nicht einzureichen. Auch in den Vollmachten der heiligen Sakramentenkongregation dispensandi ab impedimentis majoris gradus wird nie auf die mens des Heiligen Offiziums Bezug genommen.

Tiburtius war also sicher nicht verpflichtet, den Bürgermeister nach seiner Genesung zu veranlassen, seine Stellung aufzugeben und seinen Wohnsitz an einem ganz anderen Ort aufzuschlagen.

Rom (S. Anselmo).

*P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**VI. (Eheassistenz.)** Ein Ordensmann, P. Jucundus, befindet sich zur Aushilfe bei dem Pfarrer Josef Müller. In der betreffenden Pfarrei erscheinen öfters Brautleute von auswärts, um sich trauen zu lassen. Auch als P. Jucundus sich daselbst befand, meldete sich ein Brautpaar bei dem Pfarrer. In dem Schriftstück, welches der Heimatpfarrer ausgestellt hatte, war auch zu lesen: „Praeterea sponsos supradictos pro obtinenda nuptiarum benedictione ad R. dominum Jos. Müller parochum

in Marienberg vel ad alium sacerdotem ab ipso designatum vel designandum hisce dimitto.“ Nachdem Pfarrer Müller in die Papiere Einsicht genommen hatte, gab er dem P. Jucundus den Auftrag, die beiden zu trauen. P. Jucundus aber sagte, das gehe nicht an, weil die vom Heimatpfarrer der Brautleute ausgestellte Delegation zu allgemein sei; noch kürzlich hätte er von einem ähnlichen Falle gehört, in welchem die Ehe aus diesem Grunde ungültig geschlossen wurde. Der Pfarrer aber betont mit Nachdruck, „es gehe“ doch. Weil aber P. Jucundus hartnäckig sich weigert, einer Ehe zu assistieren, die sicher ungültig sei, traut schließlich der Pfarrer selbst die beiden Brautleute. Nachträglich nun möchte P. Jucundus wissen, ob er richtig gehandelt habe.

War P. Jucundus fest davon überzeugt, daß die Ehe ungültig geschlossen würde, wenn er selbst assistiere, dann durfte er auch nicht assistieren. Hätte er assistiert, dann hätte er schwer gesündigt, weil er gegen sein Gewissen gehandelt hätte. Wir sind nämlich verpflichtet, dem sicheren Gewissen immer zu folgen, wenn es etwas gebietet oder verbietet, selbst wenn es in einem unüberwindlichen Irrtum befangen ist. Tatsächlich hat auch P. Jucundus geirrt. Der Pfarrer hätte am besten getan, den P. Jucundus über seinen Irrtum aufzuklären und nicht zu verlangen, er müsse nun einfach seiner Ansicht folgen.

P. Jucundus hat allerdings recht, wenn er sagt, die Delegation zur Eheassistenz müsse einem genau bestimmten Priester gegeben werden. Dies ergibt sich klar aus can. 1096. Würde die zur Eheassistenz nötige Delegation in einer derartig allgemeinen Weise erteilt, dann wäre sie ungültig. Doch enthielt das genannte Schriftstück etwas ganz anderes, und hierüber war P. Jucundus im Irrtum. Er verwechselte nämlich offenbar die Erfordernisse, welche zur *Gültigkeit* der Assistenz nötig sind, mit den Erfordernissen, welche für die *Erlaubtheit* der Assistenz verlangt werden. Zur Gültigkeit einer Trauung ist nötig, daß der Pfarrer der Ehe innerhalb seines Territoriums assistiere. Innerhalb seiner Pfarrei assistiert der Pfarrer *allen* Ehen gültig, auch wenn weder die Braut noch der Bräutigam zu seiner Pfarrei gehört (can. 1095, § 1 und 2). Außerhalb seiner Pfarrei assistiert der Pfarrer (ohne Delegation) nicht einmal den Ehen seiner eigenen Pfarrkinder gültig. Wenn der Pfarrer außerhalb seiner Pfarrei nicht einmal selbst assistieren kann, dann kann er selbstverständlich auch nicht delegieren. Eine Delegation des Pfarrers von Marienberg durch den Heimatpfarrer der Brautleute war daher unmöglich, sie war aber auch überflüssig, weil der Pfarrer von Marienberg allen Ehen, die in seiner Pfarrei geschlossen werden, iure proprio gültigerweise assistieren konnte. Trotzdem aber war das vom Heimatpfarrer der Brautleute ausgestellte

Schreiben durchaus nötig, wenn nicht zur Gültigkeit, so doch zur *Erlaubtheit* der Trauung. Wenn nämlich auch ein Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei allen Ehen gültigerweise assistiert, so wird doch zur Erlaubtheit der Assistenz auch gefordert, daß wenigstens ein Teil der Brautleute in seiner Pfarrei Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz hat, oder daß er sich dort einen Monat lang aufgehalten hat, oder — wenn es sich um einen Wohnsitzlosen handelt —, daß er sich daselbst tatsächlich aufhält (can. 1097, § 1, n. 2). In unserem Falle aber traf keine dieser Voraussetzungen zu. Deshalb mußte der Pfarrer von Marienberg nach can. 1097, § 1 n. 3 die Erlaubnis des Heimatspfarrers der Brautleute haben, damit er so der Trauung erlaubterweise assistieren könne. Diese Erlaubnis wollte der Heimatsparrer der Brautleute auch ausstellen. Von dieser Erlaubnis ist aber im Gegensatz zur Ehe delegation nicht vorgeschrieben, daß sie einem genau bestimmten Priester gegeben werden müsse. Das Schriftstück des Heimatsparrers war demnach ohne Fehler ausgestellt.

Wenn ferner der Pfarrer von Marienberg den P. Jucundus persönlich aufforderte, er solle der Ehe assistieren, so war damit der Priester auch ganz genau bestimmt. Bedenken über die Gültigkeit der Delegation könnte man höchstens insofern noch bekommen, als can. 1096, § 1 auch vorschreibt, die Delegation müsse ausdrücklich (*expresse*) gegeben werden. Da könnte jemand vielleicht zur Ansicht kommen, es müßte durch das gesprochene oder geschriebene Wort ausdrücklich kundgetan werden, daß man jemand delegiere. Doch daß die Delegation mit Worten oder gar schriftlich gegeben werden müsse, wird nirgends verlangt, obwohl es sehr anzuraten ist. Mit Recht betonen daher Wernz-Vidal<sup>1)</sup> und De Smet,<sup>2)</sup> die Delegation könne *ausdrücklich* (*expresse*) auch durch irgend ein äußeres Zeichen, irgend eine positive Kundgebung verliehen werden. „Ausdrückliche“ Delegation steht hier im Gegensatz zu einer präsumierten oder interpretierten oder stillschweigenden Delegation, sofern man unter letzterer jene Delegation versteht, bei der jemand einer Handlung nicht widerspricht, innerlich sogar den Willensakt hat, zu delegieren, diesen Willen aber durch keinen positiven Akt nach außen kundgibt. Ausdrückliche Delegation (*dari expresse debet*) steht aber *nicht* im Gegensatz zu einer „delegatio implicita“, wie sie z. B. in der Aufforderung zur Eheassistenz enthalten ist. Eine solche Delegation ist daher auch gültig, obwohl es entschieden besser ist, die Delegation „*explicite*“ zu geben.

<sup>1)</sup> Wernz-Vidal, *Jus matrimoniale* n. 538.

<sup>2)</sup> De Smet, *de Sponsal. et Matrimonio*<sup>4</sup> n. 117.

P. Jucundus hätte deshalb gültiger- und erlaubterweise assistieren können und hätte deshalb der Aufforderung des Pfarrers ruhig nachkommen können.

Münster (Westf.).      *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VII. (**Delegatio implicita vel praesumpta.**) In Österreich ereignete sich folgender Fall: Titus, ein pfarrfremder Priester, wird von einem Doppelbrautpaar ersucht, in der Wallfahrtskirche St. Anna, die in der Pfarre St. Johann gelegen ist, die Trauung vorzunehmen. Das Brautpaar A wohnt in der Pfarre St. Johann, das Brautpaar B in der Pfarre St. Jakob. Für das Brautpaar A stellt der Pfarrer von St. Johann eine ordnungsgemäße Delegation aus. Das Brautpaar B bringt vom Pfarrer in St. Jakob die staatliche Trauungsdelegation für Titus und die kirchliche licentia für den Pfarrer in St. Johann. Der Rektor der Wallfahrtskirche in St. Anna besitzt keinerlei Trauungsvollmachten. Titus, der etwaige Schwierigkeiten ahnte, ließ zweimal den Pfarrer in St. Johann ersuchen, für beide Brautpaare die Delegation zu gewähren. Der Pfarrer von St. Johann hatte offenkundig keine Einwendungen gegen die Vornahme der Doppeltrauung, verkündete sogar am vorausgehenden Sonntag dieselbe von der Kanzel aus, aber eingenommen vom tridentinischen Recht, vergißt er auf die Delegation des Titus für das Brautpaar B. Es kommt der Tag der Trauung. Titus ist durch den Mangel der ausdrücklichen Delegation für die Trauung des Brautpaars B peinlich berührt, nimmt aber, da er den Pfarrer vorher nicht sprechen kann und kein Aufsehen erregen will, die Doppeltrauung vor. Beim ersten Zusammentreffen stellt Titus den Pfarrer von St. Johann wegen der Delegation zur Rede. Erstaunt ruft der Pfarrherr aus: „Daran habe ich gar nicht gedacht. Aber wenn ich die Delegation für das Brautpaar A gegeben, so habe ich damit auch die Delegation für das Brautpaar B gemeint. Übrigens hat ja der Pfarrer von St. Jakob die Delegation gegeben.“ Durch die Schlußbemerkung verrät der Pfarrer, daß er die Delegation nicht gegeben hat, weil er sie nicht für notwendig erachtete. Gewiß hätte er sie gegeben, wenn er sich seines Irrtums bewußt geworden wäre. — Frage: Gilt die Trauung des Brautpaars B? Nach staatlichem Rechte Österreichs ohne Zweifel, da Titus die Delegation vom Pfarrer in St. Jakob besaß. Nach kanonischem Rechte ist die Ehe ungültig. Das geltende Recht verlangt eine delegatio expressa (can. 1096, § 1: dari expresse debet). Hier liegt höchstens eine praesumpta vor. Nun meinen allerdings manche Kanonisten, daß auch heutzutage eine delegatio implicita genüge. *Knecht*, Handbuch des kath. Ehrechtes 1928, 631, führt als Handlungen, in denen eine delegatio implicita liegen